

Gültigkeit und Verlängerung

GSQA-PRG-005 · 2.0 · 2026-10-19

1. Gültigkeitsdaten berechnen

Die Gültigkeit beträgt 12 Kalendermonate, wobei das Datum des Inkrafttretens und die genaue Ablaufzeit aufgezeichnet werden und in den öffentlichen Aufzeichnungen das Datum und die Zeitzone aufgeführt sind. Wenn der entsprechende Tag im letzten Monat nicht vorhanden ist, wird dessen letzter Tag verwendet. Eine Bescheinigung darf nicht über den tatsächlich erfassten Zeitraum hinausgehen.

2. Verlängerungsdokumentation

Verlängerungsanträge können sechs Monate vor Ablauf eingereicht werden. Sie identifizieren den ursprünglichen Datensatz, die aktuelle Konfiguration, Änderungen an Standards, die fortdauernde Anwendbarkeit von Berichten, Qualitätsfragen und veröffentlichungsfähige Dokumente. Auch Dokumente, die keiner Aktualisierung bedürfen, müssen mit Begründung als noch gültig bestätigt werden.

3. Kontinuität und Unterbrechungen

Eine Genehmigung vor Ablauf kann die ursprüngliche Frist fortsetzen. Ein anhängiger Antrag verlängert ihn nicht automatisch. Nach einer Unterbrechung tritt die neue Entscheidung mit ihrem tatsächlichen Wirksamkeitsdatum in Kraft. Die Lücke darf nicht rückdatiert werden und das alte Zertifikat darf nicht für die Inanspruchnahme der aktuellen Gültigkeit genutzt werden.

4. Ausdrückliche Gültigkeits- und Ablaufdaten

Jeder Datensatz gibt sein Startdatum, Enddatum und seinen Status an. Die Gültigkeit wird mit 12 Kalendermonaten berechnet, wobei das Zertifikat, die Lizenz und die öffentliche Urkunde entsprechend sind. Der ordentliche Ablauf ist von der Aussetzung und dem Widerruf zu unterscheiden.

5. Die Verlängerung beginnt sechs Monate vor Ablauf

Das aktuelle Modell, die Konfiguration, der Absatzmarkt, die geltenden Anforderungen, Berichte und der Veröffentlichungsumfang werden erneut überprüft. Eine Erneuerung erfordert nicht automatisch die Wiederholung aller Tests, bestehende Nachweise müssen jedoch gültig bleiben und Änderungen und negative Ergebnisse müssen offengelegt werden.

6. Eine Bewerbung verlängert die Gültigkeit nicht

Der ursprüngliche Datensatz läuft pünktlich ab. Eine vor Ablauf abgeschlossene Genehmigung kann für Kontinuität sorgen. Nach einer Unterbrechung tritt eine neue Entscheidung mit ihrem tatsächlichen neuen Inkrafttretensdatum in Kraft, ohne dass die Lücke rückdatiert wird.

7. Wesentliche Änderungen müssen unverzüglich gemeldet werden

Änderungen an Design, Materialien, kritischen Komponenten, Software, Produktionsstandort oder rechtlichen Qualifikationen, die sich auf das ursprüngliche Ergebnis auswirken, müssen umgehend behoben werden. Ohne Bestätigung darf ein geändertes Produkt im alten Umfang nicht weiter beworben werden.

8. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

9. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.